

EINKAUFSBEDINGUNGEN Procurement

der KOMSA Gruppe, Stand 08|2019 (Seite 1)

1 Inhalt

- 1.1** Für alle Bestellungen der KOMSA Gruppe (nachfolgend „Gruppe“ genannt) gelten ausschließlich die folgenden Bedingungen und zwar auch dann, wenn der Auftragnehmer in seinem Angebot, bei Bestätigung der Bestellung durch die Gruppe, bei Lieferung oder Rechnungsstellung auf anderslautende formularmäßige oder sonstige Bedingungen Bezug nimmt. Als Gruppe werden die KOMSA Kommunikation Sachsen AG, KOMSA Advancing Distribution Europe GmbH, KOMSA Enterprise Services GmbH, Noritel Mobile Kommunikation GmbH, KOMSA Data & Solutions GmbH, aetka Communication Center AG, w-support.com GmbH, SAXONUM GmbH, KOMSA Systems GmbH, VerRi Versicherungsoptimierung und Risikomanagement Sachsen GmbH, mercurum Logistik GmbH, Revived Products GmbH, KOMSA NordWest GmbH, Kapps GmbH und TYSKCOM GmbH bezeichnet.
- 1.2** Der Lieferant erkennt diese Einkaufsbedingungen mit Aufnahme der Geschäftsbeziehung an. Gesellschaft ist das jeweilig agierende, vertragsschließende Unternehmen der KOMSA Gruppe.
- 1.3** Nebenabreden sind grundsätzlich schriftlich abzufassen. Sollte eine schriftliche Vereinbarung nachträglich abgeändert werden, muss in der schriftlichen Bestätigung hierauf ausdrücklich hingewiesen werden.

2 Vertragsabschluss

- 2.1** Nur schriftlich oder per E-Mail erteilte Aufträge sind für die Gruppe verbindlich.
- 2.2** Die Gruppe kann Änderungen des Liefergegenstandes auch nach Vertragsabschluss verlangen, soweit dies für den Lieferanten zumutbar ist. Bei dieser Vertragsänderung sind die Auswirkungen beiderseits, insbesondere hinsichtlich der Mehr- oder Minderkosten sowie der Liefertermine angemessen zu berücksichtigen.

3 Verpackungen, Produkte, Qualität

- 3.1** Die bestellten Artikel müssen der Waren- und/oder Leistungsbeschreibung und – sofern zutreffend- dem vorgelegten und genehmigten Muster – in gleicher Materialzusammensetzung sowie in technischer Ausstattung, Form, Verarbeitung, Qualität und Aufmachung entsprechen und die Beschaffenheitsgarantien aufweisen. Als Beschaffenheitsgarantien gelten alle technischen Merkmale und Beschaffenheiten eines freigegebenen Musters und/oder bestätigter Details, Plänen gemäß Leistungsverzeichnissen/Angebot. Der Lieferant versichert, dass seine Lieferungen frei von Rechten Dritter sind, und hält die Gruppe von diesen Ansprüchen frei.

4 Liefertermine

- 4.1** Liefertermine sind verbindlich.
- 4.2** Wird verspätet eingehende Ware oder ausgeführte Leistung durch ausdrückliche schriftliche Erklärung akzeptiert, bleibt die Geltendmachung eines Verzögerungsschadens vorbehalten.
- 4.3** Befindet sich der Auftragnehmer mit der Lieferung oder Leistung in Verzug, ist die Gruppe berechtigt, ohne weitere Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen. Die Gruppe ist ebenfalls berechtigt, auf Kosten des Lieferanten Deckungskäufe durchzuführen.
- 4.4** Der Lieferant ist verpflichtet, für jeden Kalendertag der Terminüberschreitung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3% des Gesamtnettoauftragswertes je Kalendertag bis maximal 5% des Gesamtnettoauftragswertes an die Gruppe zu zahlen. Weitergehende Ansprüche auf Schadenersatz bleiben unberührt. Eine erfolgte Strafzahlung kann auf den Schadenersatzanspruch angerechnet werden.
- 4.5** Für den Auftragnehmer/Lieferanten erkennbare Liefer- / Leistungsverzögerungen sind der Gruppe unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Rechte der Gruppe aus den vorhergehenden Abschnitten bleiben unberührt.

5 Rechnungsstellung, Zahlung

- 5.1** Leistungsscheine oder Protokolle müssen mindestens 5 Werktage vor der Rechnungslegung an die Gruppe übergeben werden. Die Zusendung der Rechnung erfolgt digital im PDF-Format an die im Auftrag benannte E-Mail-Adresse.
- 5.2** Zahlungen erfolgen grundsätzlich unbar und nach den im Auftrag genannten Bedingungen. Zahlungs- und Skontofristen beginnen erst, wenn sowohl die Ware im vereinbarten Lagerort, Leistungen erbracht als auch die Rechnung eingegangen sind.
- 5.3** Die Bezahlung von Rechnungen erfolgt ohne Präjudiz für die nachträgliche Geltendmachung von Rechten. Insbesondere wird durch eine Zahlung weder eine Zahlungsverpflichtung noch die Bestellung der Ware oder deren Vollständigkeit oder Mangelfreiheit anerkannt.
- 5.4** Falls nicht anders vereinbart, zahlt die Gruppe wie folgt nach Lieferungs- und Rechnungsingang: 60 Tage netto oder 30 Tage mit 3 % Skonto.

6 Lieferscheine/Versaddokumente

- 6.1** Auf den Begleitpapieren der Lieferung sowie auf der Rechnung muss zwingend die Bestellnummer/ Referenz der Gruppe angegeben werden. Anderenfalls wird die Rechnung mangels der erforderlichen Angaben nicht fällig und die Skontofrist beginnt nicht zu laufen.
- 6.2** Erfolgen Zahlungen infolge fehlender/mangelhafter Dokumente verspätet, liegt vonseiten der Gruppe kein Verzug vor.

7 Versand

Sofern die Gruppe für den Versand mit der Bestellung keine anderen Anweisungen gibt, erfolgt die Lieferung DDP / Erfüllungsort nach den Incoterms 2010.

8 Rügefrist, Gefahrübergang

- 8.1** Eine Wareingangskontrolle findet durch uns nur im Hinblick auf äußerlich erkennbare Schäden und von außen erkennbare Abweichungen in Identität und Menge statt. Solche Mängel werden wir unverzüglich rügen. Im Weiteren rügen wir Mängel, sobald sie nach den Gegebenheiten des ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden. Der Lieferant verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
- 8.2** Eine Rügepflicht für Zuviellieferungen besteht nicht.
- 8.3** Im Fall von Mehrlieferungen führt die unterlassene Rüge nicht zu einer Vertragsänderung und es entsteht keine Verpflichtung der agierenden Gesellschaft oder der Gruppe, die Mehrlieferungen zu bezahlen.

9 Abnahme von Werkleistungen

- 9.1** Die Abnahme von Werkleistungen findet nach Fertigstellung des Werkes förmlich durch die Gruppe durch Gegenzeichnung auf einem Abnahmeprotokoll statt. Bei Leistungen, die durch die weitere Ausführung später nicht mehr überprüft und untersucht werden können, hat der Lieferant uns rechtzeitig schriftlich zur Prüfung aufzufordern.

10 Gewährleistung

- 10.1** Die von der Gruppe gewünschte Art der Nacherfüllung darf nicht mit der Begründung verweigert werden, dass diese nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich sei, sofern die Kosten der gewählten Nacherfüllung den ursprünglichen Kaufpreis der mangelhaften Ware nicht um mehr als das Dreifache übersteigen. Wird der Nacherfüllungsanspruch durch Reparatur erfüllt, so ist die Anzahl der Reparaturversuche auf zwei Versuche begrenzt. Danach gilt die Nacherfüllung als fehlgeschlagen.
- 10.2** Die vorstehenden Gewährleistungsbestimmungen gelten auch für Ersatzlieferungen und Nachbesserungen, insbesondere beginnen nach Durchführung der Mängelbeseitigung für diese Leistungen die Gewährleistungsfristen von Neuem.
- 10.3** Als Mangel gelten insbesondere auch: fehlende gebrauchtsnotwendige Artikelbeilagen, und unvollständige Leistung.
- 10.4** Bei Gefährdung der Betriebssicherheit, bei Gefahr ungewöhnlich hoher Schäden oder zur Aufrechterhaltung unserer Lieferfähigkeit gegenüber unseren Abnehmern können wir nach Unterrichtung des Lieferanten die Nachbesserung selbst vornehmen oder von Dritten ausführen lassen. Hierdurch entstehende Kosten trägt der Lieferant.

11 Schutzrechte Dritter

Der Auftragnehmer haftet für Ansprüche, die sich bei der vertragsgemäßen Verwendung der Liefergegenstände aus der Verletzung von Schutzrechten oder Schutzrechtsanmeldungen Dritter ergeben. Er stellt die Gruppe und Abnehmer der Gruppe von allen Ansprüchen aus der Benutzung und/oder Verletzung solcher Schutzrechte frei. Der Auftragnehmer übernimmt in diesen Fällen alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung und/oder Rechtsverteidigung. Der Auftragnehmer wird der Gruppe auf Anfrage die Benutzung von veröffentlichten und unveröffentlichten eigenen und von lizenzierten Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen an den Liefergegenständen gestatten.

12 Warenzeichen/Bildrechte

Soweit der Auftrag die Erstellung von Bildern/ Fotografien umfasst, überträgt der Lieferant der Gruppe die ausschließlichen, exklusiven Nutzungsrechte an den erstellten Bildern ohne zeitliche, räumliche, mediale oder inhaltliche Einschränkungen. Die Gesellschaften der KOMSA-Gruppe sind berechtigt, die Fotografien in veränderter und unveränderter Form auf jeder Art von Speichermedien aufzubewahren, zu vervielfältigen und zu verbreiten. Sie sind weiterhin berechtigt, die Fotografien in allen Medien zu veröffentlichen, Ausbelichtungen anfertigen

EINKAUFSDINGUNGEN Procurement

der KOMSA Gruppe, Stand 08|2019 (Seite 2)

gen zu lassen oder / und diese selbst auszudrucken und gewerblich in allen Medien zu nutzen. Die Bearbeitung/Änderung der Fotografien ist für den jeweiligen Nutzungszweck ausdrücklich gestattet. Die Gesellschaften der KOMSA-Gruppe sind berechtigt, Nutzungsrechte an Dritte zu übertragen. Der Fotograf versichert seine alleinige Urheberschaft und außerdem, dass das Bildmaterial frei von Rechten Dritter ist. Der Fotograf willigt der "Entstellung des Werkes" nach § 14 UrhG ein. Der Fotograf verzichtet auf das Recht der Namensnennung nach § 13 UrhG.

13 Haftung des Lieferanten

- 13.1** Der Lieferant stellt die Gruppe von allen Ansprüchen Dritter aus Produkthaftung frei und hat der Gruppe sämtliche Schäden zu ersetzen, die damit in Zusammenhang stehen.
- 13.2** Liegt eine Schlechtleistung vor, so zahlt der Lieferant eine pauschale Vertragsstrafe in Höhe von 25 % des Auftragswertes an die Gruppe. Eine Schlechtleistung ist gegeben, wenn eine Leistung zwar erbracht wurde, diese aber qualitativ oder quantitativ nicht der geschuldeten entspricht. Eine Schlechtleistung kann sowohl bei der Verletzung einer Haupt- als auch Nebenleistungspflicht vorliegen. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt. Eine erfolgte Strafzahlung kann auf den Schadensersatzanspruch angerechnet werden.
- 13.3** Sofern sich der Lieferant bei der Leistungserbringung Dritter bedient, haftet er für diese wie für Erfüllungsgehilfen.

14 Soziale Verantwortung und Kodex des Lieferanten

Die Achtung der folgenden Grundwerte der KOMSA sowie der ILO Kernarbeitsnormen werden ausnahmslos von den Lieferanten gefordert. Es gilt insbesondere der Verhaltenskodex für Lieferanten inkl. der Anlage Registrierungen.

15 Sonstige Pflichten des Lieferanten

- 15.1** Ausführung von Arbeiten auf unserem Betriebsgelände:
Für alle Leistungen auf unserem Betriebsgelände gilt die „Betriebsordnung für Fremdfirmen“, welche im Internet unter www.komsa.de (Unterpunkt „Lieferanten“) abrufbar ist und dem Lieferanten auf Nachfrage zur Verfügung gestellt wird. Der Lieferant hat den Anweisungen des Werk-schutzes Folge zu leisten.
- 15.2** Dem Lieferanten ist es untersagt, zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung an unseren Standorten Personen einzusetzen, die bei uns beschäftigt sind oder während der letzten 6 Monate beschäftigt waren.

16 Versicherungspflicht

Der Auftragnehmer verpflichtet sich dazu, für alle aus diesem Vertrag eventuell entstehenden Haftungspflichten entsprechenden Versicherungsschutz zu unterhalten und der Gruppe jederzeit auf Anforderung nachzuweisen. Insbesondere ist die Eindeckung einer „Erweiterten Produkthaftpflichtversicherung“ erforderlich.

17 Kündigung

Im Falle einer Kündigung des Vertrages durch die Gruppe erhält der Auftragnehmer höchstens den Teil der Vergütung, welcher seinen bis dahin erbrachten Leistungen entspricht.

18 Rücktritt, Vertragsausführung

- 18.1** Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist die Gruppe berechtigt, von dem Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten oder die Ausführung zu einem späteren Zeitpunkt ohne zusätzliche Ansprüche des Auftragnehmers zu verlangen. Wichtige Gründe sind insbesondere Streik, Ausspernung oder andere Betriebsstörungen; ferner Antragstellung zur Eröffnung oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftragnehmers.
- 18.2** Die gesetzlichen Rücktrittsregelungen bleiben hiervon unberührt.

19 Datenschutz, Vertraulichkeit

- 19.1** Die personenbezogenen Daten des Lieferanten werden bei der Gruppe im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses gemäß den Vorschriften der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des neuen Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet.
- 19.2** Der Vertragspartner verpflichtet sich, alle während der Geschäftsbeziehung und eventueller Tätigkeit für oder mit der Gruppe bekanntwerdenden Informationen, Daten, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse (Betriebsinterna) geheim zu halten und vor Zugriff Dritter zu schützen. Eine Information gilt insb. als Geschäftsgeheimnis, wenn sie als „CONFIDENTIAL“ oder „VERTRAULICH“ gekennzeichnet ist oder Geheimhaltungsmaßnahmen der Gruppe (wie bspw. der verschlüsselte Versand) erkennen lassen, dass es sich um einen geschützten Inhalt handelt. Der Vertragspartner wird dann zu Geheimhaltungsmaßnahmen verpflichtet, die mindestens denen der Gruppe entsprechen (im Beispiel ebenfalls verschlüsselter Versand).

- 19.3** Der Vertragspartner verpflichtet sich, hinsichtlich der zur Verfügung gestellten oder während der Geschäftstätigkeit für oder mit der Gruppe zur Kenntnis gelangenden Informationen zur Einhaltung der Bestimmungen der DSGVO, des BDSG und des GeschGehG. Sollten weitere gesetzliche Regelungen Gültigkeit erlangen, die den Schutz personenbezogener Daten sowie Firmeninhalte und Betriebsinterna betreffen, so sind auch diese automatisch Gegenstand dieser Vereinbarung.
- 19.4** Der Vertragspartner verpflichtet sich, dass mit der Datenverarbeitung betraute und an der Geschäftstätigkeit für oder mit der Gruppe beteiligte Personal über alle relevanten rechtlichen Aspekte des Datenschutzes zu informieren und auf die Einhaltung der Vertraulichkeit schriftlich zu verpflichten.
- 19.5** Bei eventuellen berechtigten Beanstandungen der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde und des Datenschutzbeauftragten der Gruppe ist unverzüglich Abhilfe zu schaffen.
- 19.6** Für jeden Fall einer Zuwiderhandlung gegen eine der vorgenannten Bestimmungen behält sich die Gruppe das Recht vor, eine Vertragsstrafe in Höhe von EURO 25.000 geltend zu machen und den Vertrag außerordentlich sofort zu kündigen. Sollten Ansprüche Dritter aus einer solchen Zuwiderhandlung des Vertragspartners oder einem Verstoß gegen Datenschutzbestimmungen erwachsen, stellt der Vertragspartner die Gruppe von allen Ansprüchen frei.

20 Gesetzliche Bestimmungen, Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 20.1** Der Lieferant hat die einschlägigen deutschen Gesetze, und Verordnungen (z.B. Produkthaftungsgesetz, VerpackV, BattG, ElektroG etc.) sowie Verordnungen und Richtlinien der EU einzuhalten. Die einschlägigen Gefährdungsrichtlinien, DIN-, VDE-, EN und ISO-Normen oder andere technisch erforderliche Normen sind durch den Lieferanten einzuhalten. Dies gilt auch für künftige Lieferungen und Leistungen sowie künftige einschlägige Normen, ohne dass dies einer gesonderten Erklärung bedarf.
- 20.2** Auf Anfrage hat der Lieferant über die Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen Nachweis zu erbringen.
- 20.3** Erfüllungsort für die Lieferung ist die jeweilige Lieferadresse. Für alle Streitigkeiten, ist Gerichtsstand Chemnitz. Die Gruppe kann jedoch auch am Sitz des Auftragnehmers klagen.

21 Verschiedenes

- 21.1** Konzernverrechnung:
Unter dem Begriff „KOMSA -Unternehmen“ sind sämtliche verbundenen Unternehmen der KOMSA Kommunikation Sachsen AG gemäß §§ 15 ff. AktG zu verstehen.
Jede Gesellschaft der Gruppe ist berechtigt, mit sämtlichen Forderungen, die ihr gegenüber dem Kunden zustehen, aufzurechnen gegen sämtliche Forderungen, die dem Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, gegen andere mit der KOMSA Kommunikation Sachsen AG nach §§ 15 ff. AktG verbundene Unternehmen zustehen.
Der Kunde verzichtet darauf, bei Forderungsmehrheit unserer Bestimmung der zu verrechnenden Forderungen zu widersprechen (vgl. § 396 Abs. 1 Satz 2 BGB).
Eine Aufstellung sämtlicher mit der KOMSA Kommunikation Sachsen AG nach §§ 15 ff. AktG verbundener Unternehmen ist dem aktuellen Geschäftsbericht zu entnehmen, der nach handelsrechtlichen Vorschriften veröffentlicht wird, oder wird dem Kunden auf Anfrage übersandt. Eine Aufrechnung gegen Forderungen der Gruppe ist für den Auftragnehmer / Lieferant nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung zulässig.
- 24.2** Abtretungsverbot:
Der Lieferant darf ohne vorherige Zustimmung der Gesellschaft seine Forderungen gegen die Gruppe weder abtreten noch verpfänden noch durch Dritte einziehen lassen. § 354 a HGB bleibt unberührt.
- 24.3** Rechtswahl:
Es gelten für den Vertrag und seine Durchführung ausschließlich die gesetzlichen Bestimmungen des Rechts der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen immer der Schriftform.
- 24.4** Teilunwirksamkeit:
Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen nicht.